

vereinzelte bringt er Ergänzungen und Parallelen aus bzw. zu anderen Rechtsgebieten, hauptsächlich — natürlich — zum sächsischen Landrecht. Da das Göttinger Recht wenigstens stellenweise zugleich „einen Einblick in die Praxis sächsischen Landrechts“ bietet (S. 12), hätte man sich, besonders bei den von diesem abweichenden Regelungen, mehr Verweisungen auf andere Rechte gewünscht. Der Vf. behandelt den Zeitraum vom späten 13. Jh. bis hin zum 16. Jh. und stützt sich dabei auf das Recht der Statuten, auf Ratsurteile, Gerichtsprotokolle, Eintragungen in Stadtbüchern und eine Vielzahl von Privaturkunden. Da er hierbei weitgehend auch ungedrucktes Material benutzt, kommt er zu Ergebnissen, die den Forschungsstand verbessern. Die Arbeit behandelt nur das Privatrecht im heutigen Sinn und folgt damit — widerstrebend, vgl. S. 10, 11 — dem System der älteren Privatrechtswissenschaft, die sich an der Stoffgliederung der Pandektisten orientierte. Dem entspricht in etwa auch die Einteilung der Darstellung: Rechtssubjekt (mit individuellen und politischen Einflüssen auf die Rechts- und Geschäftsfähigkeit), Eheerbrecht mit Ehegüterrecht, Vormundschaft, Erbrecht, Verfügungen von Todes wegen, Bodenrecht, Geschäfte über Fahrnis, Arbeitsverträge und Erfüllungsgeschäfte. Hervorzuheben — um nur einiges herauszugreifen — sind dabei die Ausführungen über die rechtliche Stellung der Frau und der Juden, ferner die Darlegungen über das Ehegüterrecht mit dem regelmäßigen Güterstand der Gütergemeinschaft, die vertragliche Leibzucht als Gegenleistung für die Mitgift, die neue Deutung der sonst im sächsischen Recht sehr seltenen Einkindschaftsverträge, die durch das Aufhebungsgebot der Gesamthandsgemeinschaft zwischen überlebendem Ehegatten und dessen Kindern im Falle der Wiederverheiratung ihren Sinn erhielten, die Ausführungen über das vom sächsischen Recht abweichende Erbrecht als „eigenartige Zweckschöpfung“, beeinflusst von der Parentelordnung und dem römisch-rechtlichen Dreiliniensystem, über die Grundpfandrechte und das Verhältnis von Rentenpfand und Rentenkauf, sowie das Zinsdarlehen, dem trotz des auch vom Göttinger Rat ausdrücklich übernommenen kanonischen Wucherverbots eine bedeutende Rolle zukam. — Insgesamt verrät die Arbeit nicht nur einen Einblick in den Rechtszustand, sondern durch die weitgehende Einbeziehung der überlieferten Verträge auch in die Rechtspraxis Göttingens im angegebenen Zeitraum, die dem Statutenrecht durchaus zuwiderlaufen könnte. Dieser Gegensatz hätte manchmal klarer herausgearbeitet werden können. Die Untersuchung des Vf. führt in der Tat über die Forschungen v. Cornbergs hinaus (Beiträge vornehmlich zum Privatrecht der Stadt Göttingen am Ausgang des Mittelalters, *Deutschrechtliche Beiträge*, hg. von K. Beyerle IV, 4, 1910), läßt diese aber nicht gänzlich überholt und überflüssig erscheinen. In manchen Dingen, insbesondere bei spärlichem Quellenmaterial, wäre eine behutsamere Aussage erwünscht gewesen. Etwas störend wirken eine wenn auch knappe, so trotzdem überflüssige Einleitung über Verständnis und Methode der Rechtsgeschichte, ungeschickte Kapitelüberleitungen und eine schlechte Schlussredaktion der Arbeit (Druckfehler!).

Hartmut Böttcher

Walter Müller, *Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen. Die Ehegenossame im alemannisch-schweizerischen Raum* (Vorträge und Forschungen Sonderbd. 14) Sigmaringen 1974, Jan Thorbecke Verlag, 174 S., 1 Faltkt., DM 36. — Diese Studie des Vf., eines der tiefsten Kenner der Rechtsgeschichte des St. Galler Raums, hat die Darstellung der Maßnahmen zum Ziel, mit denen im alem.-schweiz. Raum die strengen Folgen einer ungenossamen Ehe (M. beschreibt vor allem die Form der sog. Ausheirat, der Ehe von Unfreien verschiedener Herren) allmählich überwunden wurden: Etwa um die Wende zum 14. Jh. entstanden Genossame-